



FAQ im Bundesprogramm „KitaPlus“

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen	2
2. Allgemeine Informationen zur Umsetzung des Bundesprogramms	3
3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Förderung	4
4. Weiteres Verfahren	5
5. Kontakt und weitere Informationen	6

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1.1. Wie kann eine Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ erfolgen?

In einem ersten Verfahrensschritt können Träger beziehungsweise Kindertagespflegepersonen ihr Interesse am Bundesprogramm „KitaPlus“ bekunden. Für die Interessenbekundung werden auf Anfrage bei der Servicestelle Unterlagen bereitgestellt. Bei der Interessenbekundung geht es im Wesentlichen um eine Projektskizze, in der die Ideen und das Vorhaben zur Erweiterung der Öffnungszeiten vorgestellt werden.

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden entsprechend der Zielsetzung des Bundesprogramms „KitaPlus“ bewertet. In die Bewertung fließen neben der Darstellung des Bedarfes insbesondere die Qualität der vorgestellten Projektidee, der geplanten Maßnahmen sowie der gesetzten Ziele ein. Bei der Umsetzung besonderer Betreuungsangebote soll der Fokus sowohl auf die Situation des Kindes, als auch auf die Erwerbssituation der Eltern gerichtet sein und die Familie insgesamt bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt werden.

In einem zweiten Verfahrensschritt werden die Standorte der positiv bewerteten Interessenbekundungen zur Antragstellung aufgefordert. Die Antragstellung erfolgt mittels eines datenbankgestützten Online-Antragsverfahrens und bezieht sich weitestgehend auf die Erstellung einer detaillierten Ausgaben- und Einnahmenkalkulation.

1.2. Kann eine selbstständig tätige Kindertagespflegeperson eine Förderung erhalten?

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können eine Förderung erhalten. Tagesmütter oder Tagesväter bewerben sich als natürliche Personen. Bei positiver Auswahl werden diese Personen zur Antragstellung aufgefordert und nehmen bei einer Förderung hauptverantwortlich die Rechte und Pflichten gemäß Zuwendungsbescheid wahr.

Generell wird jedoch dazu geraten, dass die Bewerbung und gegebenenfalls spätere Antragstellung stellvertretend durch den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (beispielsweise Jugendämter) für die selbstständig tätige Kindertagespflegeperson erfolgen sollte, da die Regelungen im Rahmen einer Zuwendung erhebliche finanzielle Auswirkungen (zum Beispiel bei Rückforderungen der Förderung) haben können.

1.3. Wie kann eine Interessenbekundung durch eine Großtagespflegestelle erfolgen?

In einer Großtagespflegestelle muss jede selbstständige Tagespflegeperson einzeln, unter Berücksichtigung des jeweiligen erweiterten Bedarfs, ihr Interesse bekunden. Gemeinsame Ausgaben, beispielsweise für Ausstattung oder Küchenpersonal, können jeweils anteilig durch die beantragende Tagespflegeperson geltend gemacht werden.

Wird die Kindertagespflegeperson in der Großtagespflegestelle fest angestellt, so stellt der Träger die Interessenbekundung als Arbeitgeber. Für angestellte Kindertagespflegepersonen können die zugehörigen Personalausgaben vom Anstellungsträger geltend gemacht werden.

1.4. Wie konkret muss das Projekt in der Interessenbekundung und im Antragsverfahren vorgestellt und beschrieben werden?

Zur Begutachtung und Überprüfung des Vorhabens ist es wichtig, die aktuelle Situation und die Möglichkeiten der Erweiterung verständlich für Dritte darzustellen. Je konkreter das Projekt bereits ausgereift und angedacht ist, desto klarer stellt sich das Bild für die Bewertung dar. Das eigentliche

Konzept wird während der Projektlaufzeit, gegebenenfalls mit Unterstützung der Projektberaterinnen und Projektberater, ausgearbeitet. Im Rahmen der Interessenbekundung ist es wichtig, die Themen und Bereiche, in denen eine Anpassung des pädagogischen Konzepts vorgenommen werden soll, zu erläutern.

1.5. Wie umfassend muss die geforderte Bedarfsanalyse gestaltet sein?

Die Erweiterung der Öffnungszeiten setzt einen spezifischen Bedarf im Hinblick auf die Zielgruppen des Bundesprogramms „KitaPlus“ voraus. Im Rahmen der Interessenbekundung ist der Bedarf für erweiterte Öffnungszeiten stichhaltig zu begründen. Bedarfe können durch Eltern, Arbeitsagentur beziehungsweise Jobcenter oder Unternehmen an die Kindertageseinrichtung bzw. die Horteinrichtung herangetragen werden. Ebenso genügt eine Schilderung der Arbeitsmarktsituation oder der Nachweis einer sogenannten „Warteliste“. Erst im Laufe der Projektförderung muss der Bedarf nachgewiesen und in Verbindung mit der Jugendhilfeplanung abgestimmt werden.

1.6. Was passiert, wenn das erweiterte Angebot nicht genutzt wird? Habe ich den Bedarf zu garantieren? Was, wenn der Bedarf niedriger ist, als geschätzt?

Nicht jedes Projekt verläuft so, wie es im Vorwege angedacht war, so dass es gegebenenfalls einer Anpassung an die realen Bedingungen bedarf. Ergeben sich während der Förderung Änderungen im Projektverlauf, zum Beispiel weil sich Bedarfe anders entwickeln als geplant, sind diese unverzüglich mitzuteilen. In gemeinsamer Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber sind dann erforderliche Veränderungen des inhaltlichen und finanziellen Konzepts abzustimmen.

1.7. Wann kann mit dem Vorhaben begonnen werden?

Das Vorhaben kann nach Bewilligung des Antrages beginnen. Im Regelfall haben die bereits bewilligten Projekte zum 01.01.2016 begonnen, bei anderweitiger Planung kann das Projekt auch später starten (eine Verlängerung über den 31.12.2018 geht nicht damit einher).

1.8. Muss das bisherige pädagogische Konzept der Einrichtung bzw. der Tagespflegestelle überarbeitet werden?

Das bereits vorhandene pädagogische Konzept dient als Grundlage, auf der die Betreuung in den erweiterten Öffnungszeiten aufgebaut wird. Daher soll es in den Grundzügen in der Interessenbekundung vorgestellt werden.

2. Allgemeine Informationen zur Umsetzung des Bundesprogramms

Personal Kindertageseinrichtungen bzw. Horteinrichtung

2.1. Zu welchen Öffnungszeiten kann das vom Bundesprogramm „KitaPlus“ geförderte zusätzliche Personal eingesetzt werden?

Bei der Erweiterung der Öffnungszeiten ist grundsätzlich das dafür zusätzlich erforderliche Personal förderfähig. Es kann sich dabei um neu einzustellende Fachkräfte sowie um bestehende Fachkräfte handeln, die ihren bisherigen Beschäftigungsumfang erweitern. Grundsätzlich förderfähig sind die Tätigkeiten, die im Rahmen der Erweiterung entstehen. Insofern kann im einzelnen Fall auch die Einstellung einer Fachkraft erfolgen, die in der Kernzeit eingesetzt wird, damit bisher in der Kernzeit eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr die Betreuung in den Randzeiten

übernehmen können. Gefördert werden können dann die Personalausgaben, die auf die Tätigkeit in den erweiterten, zusätzlichen Öffnungszeiten entfallen.

2.2. Wir stellen von festen Kernzeiten auf buchbare Module, also Stundenblöcke, um. Wird zusätzliches Personal gefördert?

Werden hierdurch Betreuungszeiten insgesamt erweitert, ist das dafür erforderliche zusätzliche Personal grundsätzlich förderfähig.

Kooperation

2.3. Das Bundesprogramm „KitaPlus“ setzt eine Kooperation mit der örtlichen Arbeitsagentur beziehungsweise dem Jobcenter voraus. Gibt es Vorgaben zur Kooperationsvereinbarung?

Die Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und der örtlichen Arbeitsagentur beziehungsweise dem Jobcenter kann sich vielschichtig gestalten. Sie kann von reinem Informationsaustausch über gegenseitige Schulungen bis hin zu gemeinsamen Projekten gehen. Daher gibt es keine Vorgaben zu den Inhalten und Aspekten der Kooperation. Auch für den Zeitpunkt einer Kooperationsvereinbarung gibt es keine Vorgaben. Eine Vorlage zur Kooperationsvereinbarung wird durch das Bundesprogramm nicht vorgegeben und ist zur Bewilligung eines Vorhabens nicht erforderlich.

Bei Interessenbekundungen von Horteinrichtung wird außerdem eine Kooperation mit Schulen vorausgesetzt.

Bei Interessenbekundungen von Kindertageseinrichtungen der Studierendenwerke wird außerdem eine Kooperation mit (Fach-)Hochschulen und Universitäten vorausgesetzt.

Projektberatung

2.4. Kann man die Projektberaterinnen und Projektberater während des Interessenbekundungsverfahrens buchen?

Während des Interessenbekundungsverfahrens ist die Servicestelle für alle Anfragen zuständig. Die Projektberaterin oder der Projektberater wird erst tätig, wenn die Bewilligung erfolgt ist. Die Projektberatung kommt im Laufe des Förderbeginns auf die Einrichtung oder Kindertagespflegeperson zu und berät individuell vor Ort.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen der Förderung

3.1. Wann wird die Fördersumme ausgezahlt?

Die Förderung wird auf Grundlage von trägerseitigen Mittelanforderungen ausgezahlt. Die Mittel sind bedarfsgerecht anzufordern und innerhalb von sechs Wochen nach Zugang projektbezogen zu verausgaben.

3.2. Sind die Mittel auch rückwirkend abrufbar?

Bewilligte Mittel sind spätestens bis zum Ende des jeweiligen Haushaltsjahres abzurufen. Eine übliche Frist stellt hierbei der 15.11. eines jeweiligen Jahres dar. Nicht abgerufene Mittel verfallen mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

3.3. Um eine Erlaubnis zum Betrieb einer 24/7 KiTa zu erhalten, sind wir nach Landesgesetzgebung zum Umbau verpflichtet. Sind die Ausgaben für den Umbau zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind Ausgaben, die unmittelbar dem Projekt zugeordnet werden können, also in einem direkten Zusammenhang mit der Erweiterung des Angebotes stehen und verhältnismäßig sind (Kosten-Nutzen-Verhältnis), zuwendungsfähig. Die Mittel aus dem Bundesprogramm „KitaPlus“ sind jedoch immer nachrangig zu bereits existierenden Fördermöglichkeiten seitens des Bundes und der Länder zu verwenden. Im Rahmen des Antrages muss die Notwendigkeit des Umbaus nachvollziehbar begründet werden.

Personalmittel

3.4. Muss ich unsere Mitarbeiter mit einem zusätzlichen Arbeitsvertrag für die Tätigkeit im Rahmen des Programmes ausstatten?

Die Ausfertigung eines zusätzlichen Arbeitsvertrags ist grundsätzlich nicht erforderlich. Bereits beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten aber gegebenenfalls eine Änderung zum Arbeitsvertrag, in der zum Beispiel die veränderten Arbeitszeiten und beziehungsweise oder der erhöhte Beschäftigungsumfang hinterlegt sind.

3.5. Wird das Bruttogehalt, also inklusive der Arbeitgeberanteile, bezuschusst?

Ja.

3.6. Wie soll ich mit schwankendem Personalbedarf umgehen?

Sollten sich Bedarfsänderungen im Projektverlauf ergeben, ist dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Gemeinsam erfolgt dann im jeweiligen Einzelfall eine Abstimmung zum Sachverhalt.

3.7. Wenn die Erweiterung des Betreuungsangebotes durch bereits angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgedeckt wird, wie weise ich die Ausgaben nach?

Wenn die Erweiterung des Angebots durch bestehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Erhöhung des Beschäftigungsumfanges abgedeckt wird, entstehen keine zusätzlichen Personalausgaben. Es verbleibt dann die grundsätzliche Förderfähigkeit von Sachausgaben beziehungsweise Investitionen, die mit der Erweiterung im Zusammenhang stehen.

3.8. Wir wollen unsere Küche ausbauen und Küchenpersonal einstellen, um auch zu den Randzeiten Essen ausgeben zu können.

Grundsätzlich gelten Fazilitäten, wie Küche oder sanitäre Einrichtungen, als Grundbedarf und stehen somit nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem erweiterten Angebot im Rahmen des Programmes. Es muss im konkreten Fall dargestellt werden, inwiefern für die Erweiterung des Betreuungsangebotes der Ausbau der Küche sowie die Beschäftigung zusätzlichen Küchenpersonals erforderlich sind.

4. Weiteres Verfahren

Die eingegangenen Interessenbekundungen werden entsprechend der Zielsetzung des Bundesprogramms „KitaPlus“ bewertet.

Nach der Bewertung der Interessenbekundungen durch die beauftragte Servicestelle trifft das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Entscheidung über die Förderung.

In einem zweiten Verfahrensschritt werden die Standorte der positiv bewerteten Interessenbekundungen zur Antragstellung aufgefordert. Die Antragstellung erfolgt mittels eines datenbankgestützten Online-Antragsverfahrens und bezieht sich weitestgehend auf die Erstellung einer detaillierten Ausgaben- und Einnahmenkalkulation.

4.1. Welche Fristen sind einzuhalten?

Die Interessenbekundung kann fortlaufend sowohl digital als auch postalisch bei der beauftragten Servicestelle eingehen. Die Aufforderung zur Antragstellung erfolgt nach positiver Bewertung der eingegangenen Interessenbekundung. Die Antragsfristen werden jeweils gesondert bekannt gegeben.

4.2. Wie erfolgt die Interessenbekundung?

Für die Interessenbekundung sind die von der Servicestelle bereitgestellten Formulare zu nutzen, die auf Anfrage per Mail zugesendet werden.

4.3. Was ist mit einer Interessenbekundung einzureichen?

Im Rahmen der Interessenbekundung zur Teilnahme am Bundesprogramm „KitaPlus“ sind folgende Unterlagen an die Servicestelle zu übermitteln:

- Interessenbekundung (in Form des ausgefüllten Formulars)
- Einverständniserklärung(en) des Jugendamtes (außer der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist selbst Antragstellender)
- Kenntnisnahme der Leitung der Einrichtung bei Ausführung in einer Einrichtung (mittels Formular)
- Bei Antragsstellung für die Kindertagespflegeperson durch einen Dritten (Jugendamt) die Kenntnisnahme der Kindertagespflegeperson (ausführende Stelle) mittels Formular.

Die vollständige Interessenbekundung muss

- *elektronisch per Mail* an interessenbekundung@bundesprogramm-kitaplus.de

und in

- *schriftlicher Form per Post* an die

Servicestelle Bundesprogramm „KitaPlus“
gsub – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH
Kronenstraße 6
10117 Berlin

übermittelt werden.

5. Kontakt und weitere Informationen

Die Servicestelle Bundesprogramm „KitaPlus“ berät Sie gern:

- Zu inhaltlichen Fragen:
030 – 390 634 730 bzw. servicestelle@bundesprogramm-kitaplus.de

- Zum technischen Support sowie zu Finanzfragen unter:
030 – 28 409-230 bzw. servicestelle@bundesprogramm-kitaplus.de

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Webseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter www.fruehe-chancen.de/kitaplus.